



## Begutachtungsentwurf

### betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2025)

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die beabsichtigten Änderungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, zielen auf zweckmäßige, wirkungsorientierte und notwendige Anpassungen ab und sehen Rechtsbereinigungen und Deregulierungsmaßnahmen als Elemente besserer Rechtssetzung vor. Neben unionsrechtlich bedingten Änderungen zur Harmonisierung und Vereinfachung des Verwaltungsaufwands und damit der Verwaltungsabläufe, der Einfügung digital- und praxistauglicher Bestimmungen (elektronische Ausweisform, vorläufiger Sachkundeausweis, Duplikat), dem Entfall von Bilanz-, Berichts- und Programmerstattungen sollen weiters notwendige Verweisanpassungen erfolgen. Mit diesem Gesetzentwurf wird die unionsrechtliche Möglichkeit zur Verlängerung von bestimmten Erfassungs- bzw. Umwandlungsfristen im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 wahrgenommen (fakultative den Verwaltungsaufwand verringernde Begleitregelung zur Durchführungsverordnung (EU) 2023/564).

##### II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diesen Gesetzentwurf werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Im Gegenteil, es sollen zB durch die Möglichkeit der elektronischen Ausstellung von Sachkundaausweisen Kosten reduziert werden.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bringen - soweit ersichtlich - keine (nennenswerten) finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient dieser gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S 1 ff., der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564, ABl. L 74 vom 13.3.2023, S 4 ff., und der Richtlinie (EU) 2019/1024, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S 56 ff.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln weisen eine umweltpolitische Relevanz auf. Negative Auswirkungen im

Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind aber wegen der damit korrespondierenden Aufzeichnungspflichten nicht zu erwarten.

### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1:**

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

#### **Zu Art. I Z 2, 3, 4, 5, 8, 9, 12 und 15 (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1 Z 2, § 14 Z 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 10, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2, 3 und 4 und § 33 Abs. 2):**

Es erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

#### **Zu Art. I Z 6 (§ 17 Abs. 4):**

Mit der Möglichkeit der Ausstellung des Sachkundaesweises in elektronischer Form wird der Digitalisierungsoffensive des Landes Oberösterreich Rechnung getragen.

#### **Zu Art. I Z 7 (§ 17 Abs. 5a):**

Durch die Möglichkeit der Ausstellung von vorläufigen (befristet für acht Wochen geltenden) Sachkundaesweisen wird die Wartezeit zwischen Ablegung der Ausbildung bzw. Weiterbildung und Ausstellung des Ausweises reduziert bzw. kann die Ausstellung unmittelbar nach der Absolvierung der entsprechenden Bildungsmaßnahme (zB Kurs beim Ländlichen Fortbildungsinstitut) erfolgen. Zusätzlich soll auch die Ausstellung von Duplikaten ermöglicht werden, falls das Original (physisches

Format) des Sachkundaesweises beschädigt, zerstört oder gestohlen wird oder verloren geht. Die Geltungsdauer muss jeweils mit dem Original übereinstimmen.

#### **Zu Art. I Z 10 (§ 18 Abs. 5):**

Diese Bestimmung dient dem Arbeits-, Gesundheits- und Eigenschutz der beteiligten Personen. Sie kann jedoch entfallen, da sich entsprechende Gefahren-, Sicherheits-, Anwendungs- und Schutzhinweise sowie weitere detaillierte Verwendungsinformationen in den jeweiligen (bereits im Zulassungsverfahren beurteilten) Sicherheitsdatenblättern finden.

#### **Zu Art. I Z 11 (§ 18a):**

Im Hinblick auf unionsrechtliche ab 1. Jänner 2026 geltende Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564, welche Aufzeichnungen (betreffend Inhalt, Format, Zeitpunkt, elektronische Umwandlung und Bereitstellung) über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Umsetzung des Art. 67 der Verordnung (EU) 1107/2009 inhaltlich neu regeln, ist die Neuerlassung bzw. gänzliche Neufassung dieser Bestimmung zweckmäßig.

Im **Abs. 1** finden sich wie bisher (allgemeine) Festlegungen zu den diesbezüglichen Aufzeichnungspflichten.

**Abs. 2** regelt, dass Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowohl den Vorgaben des Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als auch der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zu entsprechen haben. Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben an sich unverzüglich jede Verwendung eines Pflanzenschutzmittels aufzuzeichnen. Als Aufzeichnungsinhalte sind hier anzuführen: die Handelsbezeichnung und die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer des Pflanzenschutzmittels, das Datum der Verwendung, die verwendete Menge je Hektar in Kilogramm oder Liter, die Lage der behandelten Fläche oder die Bezeichnung des Feldes, die Größe oder den Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit in Hektar, die Bezeichnung der Kulturpflanze und der Einsatzorte, den Namen und die Adresse der beruflichen Verwenderin oder des beruflichen Verwenders sowie gegebenenfalls der oder des Verfügungsberechtigten. Ebenfalls (ab 1. Jänner 2026) vorgesehen ist die Verpflichtung der Umwandlung der (unverzüglich vorgenommenen) schriftlichen Aufzeichnungen (Spritztagebuch) in ein elektronisches maschinenlesbares Format. Für die Umwandlung in ein maschinenlesbares elektronisches Format ist grundsätzlich eine 30-tägige Frist (nach dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels, monatliche Umwandlung) vorgesehen. Daneben haben die beruflichen Verwenderinnen und Verwender die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen den zuständigen Behörden und (bei Vorliegen vertraglicher Vereinbarungen) anderen natürlichen oder juristischen Personen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands verbunden mit dem flächendeckenden Vorliegen sämtlicher technischer Voraussetzungen soll mit **Abs. 3** den beruflichen Verwenderinnen und

Verwendern (und damit indirekt den Anbieterinnen und Anbietern gängiger Farm-Management-Software-Systeme) ein befristeter (Verwendung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029) ausreichend langer Zeitrahmen zur verpflichtenden Umwandlung der Aufzeichnungen von vorgenommenen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln bis zum 31. Jänner des Folgejahres (jährliche Umwandlung zu den Stichtagen 31. Jänner 2027 für das Jahr 2026, 31. Jänner 2028 für das Jahr 2027, 31. Jänner 2029 für das Jahr 2028, 31. Jänner 2030 für das Jahr 2029) ermöglicht werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 soll in größtmöglichem Ausmaß in der Form dieser landesgesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden.

Mit diesen Vorgaben sollen Ziele wie das unionsweite Vorliegen eines (möglichst) einheitlichen Qualitätsniveaus sowie die Geltung (möglichst) übereinstimmender Aufzeichnungsparameter (Harmonisierung) erreicht werden. Ein weiteres mittelfristiges Ziel ist es, unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen doppelte (analoge und elektronische) Aufzeichnungen bzw. Eintragungen durch berufliche Verwenderinnen und Verwender (selbst) und der Behörden (Aufwandsvermeidung, One-Click-Report-System) durch Farm-Management-Software-Systeme zu vermeiden. Es gibt bereits gängige Systeme bzw. Aufzeichnungsprogramme, welche (bei entsprechender Adaptierung) den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der elektronischen Umwandlung entsprechen (können bzw. werden). Zu nennen sind hierbei zB LK-Düngemittelrechner, ÖDüPlan, AgrarCommander. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren zahlreiche Anbieterinnen und Anbieter von Farm-Management-Software-Systemen ihre Programme und Anwendungen unionsrechtskonform entwickeln werden.

### **Zu Art. I Z 13 und 14 (Abschnittsüberschrift; §§ 31 und 32):**

Entbürokratisierung (Bürokratieabbau) und Deregulierung, insbesondere die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (zB Reduktion von Berichtspflichten), sind ein stetes Anliegen und fortwährende Aufgabe zugleich. Daher sollen die Verpflichtungen der Landesregierung, alle drei Jahre eine Bodenbilanz (§ 31) und alle fünf Jahre einen Bodeninformationsbericht und ein Bodenentwicklungsprogramm (§ 32) zu erstellen, dem Landtag vorzulegen und zu veröffentlichen, entfallen. Durch diese Maßnahmen der Deregulierung zu (statischen) Bilanz-, Berichts- und Programmformaten tritt eine Kostenersparnis ein und wird der durch die jeweilige Erstellung dieser Bilanz-, Berichts- und Programmformate anfallende Ressourcenaufwand vermindert. Ebenfalls entfallen dadurch die Kosten für die Erstellung von physischen Mehrfachausfertigungen (Auflage des Bodeninformationsberichts: 1.000 bzw. 1.500 Stück). Anzumerken ist, dass die der Bodenbilanz, dem Bodeninformationsbericht und dem Bodenentwicklungsprogramm zu entnehmenden Zahlen, Daten und Fakten (als Umweltinformationen) ohnehin, auf Grund anderer (unionsrechtlicher, bundesrechtlicher und landesrechtlicher) gesetzlicher Bestimmungen bzw. Vorgaben (mitunter proaktiv) regelmäßig und konstant zu erheben und auch (von anderen Stellen) regelmäßig zu veröffentlichen sind bzw. veröffentlicht werden und damit allgemein zugänglich sind (vgl. zB Grüner Bericht, Pflanzenschutzmittel-Verwendungsstatistik, nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Bodenkataster, Klärschlammregister, Boden.Wasser.Schutz.Blätter, Auswertungen der digitalen Katastralmappe sowie des digitalen

Flächenwidmungsplans, Monitoring von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Agrarstrukturhebung, Waldinventur, weitere öffentliche Register usw.). In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, zu nennen, welche (ab 1. September 2025) ohnehin zahlreiche (proaktive) Veröffentlichungsvorgaben für Informationen von allgemeinem Interesse vorsehen (vgl. zB Regelungen zum Informationsregister) und damit Zugangsrechte zu diesbezüglichen Informationen normieren.

Der Entfall der §§ 31 und 32 bedingt auch eine Anpassung der voranstehenden Überschrift für den V. Abschnitt.

#### **Zu Art. I Z 16 (§ 36 Abs. 1):**

Da § 32 entfällt, ist der normierte Verweis auf das Bodenentwicklungsprogramm gemäß § 32 Abs. 2 obsolet.

#### **Zu Art. I Z 17 (§ 48):**

Vor der Erlassung von Verordnungen auf der Grundlage des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 wird regelmäßig ein öffentliches und transparentes Begutachtungsverfahren (auf der Homepage des Landes Oberösterreich) durchgeführt. Die genannten Stellen sind daher in diesem (öffentlichen) Beteiligungsverfahren eingebunden. Spezifische Interessen und inhaltliche Äußerungen können daher nach wie vor geltend gemacht bzw. eingebracht werden. Durch den Entfall der ausdrücklichen Anhörung können überdies mögliche Verfahrensfehler vermieden werden.

#### **Zu Art. I Z 18 (§ 49 Abs. 4 und 5a):**

Die Verfolgungsverjährung ist nunmehr im § 31 Abs. 1 VStG geregelt, weshalb hier lediglich das Zitat berichtigt wird; an der bereits bislang normierten Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf zwei Jahre ändert sich jedoch nichts.

#### **Zu Art. II (Inkrafttreten, Hinweis):**

Die gesetzlichen Änderungen sollen mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten (**Abs. 1**). Hinsichtlich des im **Abs. 2** festgelegten Zeitpunkts wird eine unionsrechtliche Geltungsbestimmung berücksichtigt. **Abs. 3** enthält den Verfahrenshinweis auf die Notifizierung gemäß der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535, die noch vor der Beschlussfassung im Landtag abgeschlossen sein muss.

## **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird  
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

- *Der Eintrag zum V. Abschnitt lautet: „V. ABSCHNITT: Bodenbeobachtung, Bodenüberwachung und Bodenschutzerhebungen“*
- *Die Einträge „§ 31 Bodenbilanz“ und „§ 32 Bodeninformationsbericht; Bodenentwicklungsprogramm“ entfallen.*
- *Der Eintrag „§ 48 Erlassung von Verordnungen, Anhörungsrechte“ entfällt.*

*2. Im § 1 Abs. 5 wird das Zitat „BGBl. III Nr. 111/2005“ durch das Zitat „BGBl. III Nr. 130/2006“ ersetzt.*

*3. Im § 2 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2007“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023“ ersetzt.*

*4. Im § 14 Z 3 wird das Zitat „Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005“ durch das Zitat „Düngemittelgesetz 2021 - DMG 2021, BGBl. I Nr. 103/2021“ ersetzt.*

*5. Im § 16 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 56/2016“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 144/2023“ ersetzt.*

*6. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

*„Der Sachkundeausweis kann auch in elektronischer Form ausgestellt werden, wobei im Fall einer elektronischen Ausstellung die Überprüfbarkeit der Gültigkeit in geeigneter technischer Form sicherzustellen ist.“*

7. Nach § 17 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich kann einen vorläufigen Sachkundeausweis ausstellen. Dieser ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und längstens für acht Wochen ab dessen Ausstellung gültig. Bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Unleserlichkeit des Sachkundeausweises kann die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Antrag ein Duplikat ausstellen.“

8. Im § 17 Abs. 10 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Oö. Pflanzengesundheitsgesetz 2019“ ersetzt.

9. Im § 18 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 10“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2021“ ersetzt.

10. § 18 Abs. 5 entfällt.

11. § 18a lautet:

#### **„§ 18a Aufzeichnungen**

(1) Über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sind, außer bei der nicht-beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 212/2015, sowie bei der Verwendung von Wildschadenverhütungsmitteln, hinsichtlich derer im amtlichen Pflanzenschutzmittelregister keine Gefahrenklasse angegeben ist, Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Abs. 1 haben den Vorgaben des Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zu entsprechen und sind für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Verwendung aufzubewahren.

(3) Werden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche vor dem 1. Jänner 2030 stattfinden, nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinn des Art. 2 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erstellt, so sind sie spätestens bis zum 31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln.“

12. Im § 21 Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 10“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2021“ ersetzt.

13. Die Bezeichnung des V. Abschnitts lautet:

**„V. ABSCHNITT  
Bodenbeobachtung, Bodenüberwachung und Bodenschutzerhebungen“**

14. §§ 31 und 32 entfallen.

15. Im § 33 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2010“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2023“ ersetzt.

16. Im § 36 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „bzw. der im Bodenentwicklungsprogramm gemäß § 32 Abs. 2 festgelegten Ziele“.

17. § 48 entfällt.

18. Im § 49 Abs. 4 und 5a wird jeweils das Zitat „§ 31 Abs. 2 VStG“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 1 VStG“ ersetzt.

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. I Z 10 (§ 18a) mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.